



Landtag Brandenburg, Alter Markt 1, 14467 Potsdam

Die Präsidentin

Präsidentinnen und Präsidenten
der deutschen Landesparlamente,
beim Deutschen Bundestag und
des Bundesrates

Datum: 16. Oktober 2018

Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident,

der Landtag Brandenburg hat in seiner 52. Sitzung am 16. November 2017 einen Beschluss zur Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze zur Verbesserung der sozialen Lage ehemals politischer Verfolgter der SBZ/DDR, Drucksache 6/7585, gefasst (Anlage 2).

Hierzu wurde inzwischen ein gemeinsamer Entschließungsantrag der Länder Berlin, Brandenburg und Thüringen in den Bundesrat eingebracht (Drucksache 316/18), der federführend in den Rechtsausschuss sowie mitberatend in die Ausschüsse für Arbeit, Integration und Soziales, Finanzen und Innere Angelegenheiten überwiesen wurde.

Die Beauftragte des Landes Brandenburg für die Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur hat in diesem Zusammenhang eine **Zusammenstellung erarbeitet**, in der sie über die **Auswirkungen der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen** informiert.

Zu Ihrer Information habe ich das **entsprechende Arbeitspapier beigefügt** (Anlage 1).

Mit freundlichen Grüßen


Britta Stark

Anlage 1

LAKD · Hegelallee 3 · 14467 Potsdam

Petra Morawe
Referentin für Grundsatzfragen der
Rehabilitierung und Entschädigung,
Bürgerberatung und
Beratung öffentlicher Stellen

Hegelallee 3
14467 Potsdam

Telefon 0331 / 23 72 92 - 21
Telefax 0331 / 23 72 92 - 29

petra.morawe@lakd.brandenburg.de

Das Arbeitspapier
wurde im Auftrag der Landesbeauftragten
Dr. Maria Nooke erarbeitet.

Potsdam, 23. August 2018

**Die soziale Lage ehemals politisch Verfolgter der SBZ/DDR verbessern
Auswirkungen eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vor-
schriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR auf Grundlage des
Entschließungsantrages des Bundesrates vom 28.06.2018 (DS 316/18)**

1. Ziel

Unabhängig von den angewendeten Repressionsmethoden haben ehemals politisch Verfolgte der SBZ/DDR mehrheitlich folgende grundsätzliche Probleme zu bewältigen und benötigen hierzu gesellschaftliche Unterstützung:

- **Verringertes Einkommen aus Arbeit und Rente**
- **Gesundheitliche Verfolgungsschäden, insbesondere psychische Schäden**
- **Probleme bei gesellschaftlicher Integration und Teilhabe**

Der Vorschlag zur Gesetzesänderung soll den Zugang zu monatlichen Unterstützungsleistungen verbessern und den Personenkreis der Berechtigten erweitern. Für Rehabilitierte nach allen drei Gesetzen des SED-UnBerG wirken die Folgen der politischen Verfolgung in den meisten Fällen unmittelbar schwer und unzumutbar fort. Sie verfügen überwiegend und insbesondere im Alter über ein geringes Einkommen, das, wie die Thüringer Sozialstudie von 2008 belegt, in über 30 % der Fälle unter der Armutsgefährdungsgrenze liegt.

So wie durch die Einführung der besonderen Zuwendung nach § 17a StrRehaG die materiellen Verhältnisse von strafrechtlich Rehabilitierten und damit ihre Lebenszufriedenheit und das Lebensniveau im Alter nachhaltig verbessert werden konnten, bedarf es einer analogen Anstrengung für die Rehabilitierten nach BerRehaG und VwRehaG sowie einer Vereinfachung des Zugangs zu den Leistungen für alle Rehabilitierten.

2. Betroffenenengruppen, die partizipieren

Die Rechtsstaatswidrigkeit der Verfolgung in der SBZ/DDR kann entweder nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) oder dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) festgestellt werden. Als anerkannte ehemals politisch Verfolgte gelten diejenigen, die mindestens über eine der drei genannten Rehabilitierungen verfügen. Häufig liegen Anerkennung gemäß zweier Gesetze vor, aber es gibt auch einen Personenkreis, der gemäß allen drei Gesetzen rehabilitiert wurde.

Durch die Novellierung soll die soziale Lage folgender Rehabilitierter verbessert werden:

Rehabilitierte gemäß StrRehaG (Kommentar 1)

Betroffene von:	Entschädigungen und Unterstützungsleistungen (UL) bisher	Auswirkungen Novellierungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> politischer Strafjustiz - Haft 	<ul style="list-style-type: none"> Kapitalentschädigung (einmalige Entschädigung) 	Keine Änderungen
<ul style="list-style-type: none"> rechtsstaatswidrigen Einweisungen in Psychiatrien 	<ul style="list-style-type: none"> § 17a Besondere Zuwendung (monatliche UL für mehr als 180 Tage Haft) 	Inflationsausgleich
<ul style="list-style-type: none"> rechtsstaatswidrigen Einweisungen in Kinderheime 	<ul style="list-style-type: none"> § 18 UL unter 180 Tage Haft Kommentar 2 	Keine Änderungen
	<ul style="list-style-type: none"> § 21 Beschädigtenversorgung (BVG) 	Keine Änderungen
	<ul style="list-style-type: none"> § 22 Hinterbliebenenversorgung 	Keine Änderungen

Rehabilitierte gemäß BerRehaG

Betroffene von:	Unterstützungsleistungen (UL) bisher	Auswirkungen Novellierungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> Verfolgte Schüler 	Keine	UL wie beruflich Verfolgte
<ul style="list-style-type: none"> Beruflich Verfolgte 	<ul style="list-style-type: none"> § 8 Ausgleichleistungen (mindestens 3 Jahre Verfolgung) 	<ul style="list-style-type: none"> Zugang 180 Tage wie 17a StrRehaG Kein Absenkungsbetrag bei Rententritt mehr Inflationsausgleich
	<ul style="list-style-type: none"> § 14 Rentenausgleich 	Keine Änderungen Kommentar 3

Rehabilitierte gemäß VwRehaG

Betroffene von:	Unterstützungsleistungen (UL) bisher	Auswirkungen Novellierungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> ◦ Gesundheitliche Schädigungen (Zersetzungsoffer) 	Beschädigtenversorgung (BVG)	monatliche Ausgleichsleistungen
<ul style="list-style-type: none"> ◦ Eingriff in Vermögenswerte (Zwangsausgesiedelte) Kommentar 4	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Rückgabeübertragung ◦ Rückgabe ◦ Entschädigung 	Keine Änderungen
<ul style="list-style-type: none"> ◦ Berufliche Benachteiligung (BerRehaG) 	Verfolgte Schüler: Keine	<ul style="list-style-type: none"> ◦ UL wie beruflich Verfolgte
	<ul style="list-style-type: none"> ◦ beruflich Verfolgte: § 8 Ausgleichleistungen (mindestens 3 Jahre Verfolgungszeit) ◦ § 14 Rentenausgleich 	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Zugang 180 Tage wie 17a StrRehaG ◦ Kein Absenkungsbetrag bei Rententritt mehr ◦ Inflationsausgleich

Kommentar 1

Da eine große Anzahl strafrechtlich Rehabilitierter auch mindestens für die Haftzeit beruflich rehabilitiert wurde, verbessert sich durch Änderungen im Sinne des Bundesratsantrags ihre soziale Situation durch den erleichterten Zugang für beruflich Verfolgte.

Kommentar 2

Die Festlegung des Gesetzgebers, dass mindestens 180 Tage politische Haft verbüßt sein müssen, um Leistungen gemäß § 17a StrRehaG (sogenannte Opferpension). insbesondere im Rentenalter zu erhalten, trifft nicht wenige derjenigen Leistungsbezieher empfindlich, die unter 180 Tage in Haft waren. Dies auch deshalb, weil die Leistungen gemäß § 18 StrRehaG, die für diesen Personenkreis zugänglich sind, Leistungen der Stiftung für ehemals politische Häftlinge in Bonn, nicht pfändungsfrei gestellt sind wie Leistungen gemäß 17a. Die einmal jährlich gewährte Leistung liegt außerdem unter Umständen unter der Summe der Ausgleichleistungen gemäß § 8 BerRehaG, hier muss nachgebessert werden.

Kommentar 3

Der Vorschlag der Aufarbeitungsbeauftragten des Landes Brandenburg ist hier weitergehend, da die Beratungspraxis im Bereich des Rentenausgleichs große Defizite aufzeigt. Der Wille des Gesetzgebers, durch politische Verfolgung entgangenen Lohn bei Renteneintritt auszugleichen, wird in vielen Fällen nicht erreicht. Nicht wenige beruflich Rehabilitierte erhalten auf Grund der Rentenformel keinen oder nur einen sehr geringen Rentenausgleich, der unter Umständen wenige Cent und Euro ausmacht. Betroffene fühlen sich hiervoor entwürdigt und nicht mit ihrer Lebensleistung anerkannt.

Kommentar 4

Die Situation der Zwangsausgesiedelten ist sehr komplex, wird jedoch in den SED-UnBerG allein als politisch motivierte Eingriffe in Vermögenswerte gefasst.

Wie sich im Laufe der Jahre zeigte, haben Zwangsausgesiedelte nicht nur in diesem Bereich gravierende Nachteile erlitten. Hinzu kommt, dass die Vermögenrückgabe oder Entschädigung häufig kein akzeptabler Ausgleich für den Verlust darstellte. Die Zwangsaussiedlung wirkte sich auf die Betroffenen aller Generationen und auf alle Lebensbereiche aus und führt heute dazu, dass nicht wenige unter starken gesundheitlichen Folgeschäden leiden und materiell schlecht ausgestattet sind.

3. Betroffenenengruppen, die nicht partizipieren

- Politische Häftlinge, die unter 180 Tagen rechtsstaatswidrige Haft verbüßten.
- Politische Häftlinge, die unter 180 Tage rechtsstaatswidrige Haft verbüßten und die auch über eine berufliche Rehabilitation verfügen, deren Verfolgungszeitraum jedoch ebenfalls unter 180 Tage liegt.
- Beruflich Verfolgte, deren anerkannter Verfolgungszeitraum 180 Tage überschreitet, können dennoch nicht von den Änderungen partizipieren, wenn ihr zu berücksichtigendes monatliches Einkommen im Bereich von 900-1000 € liegt. Sie bleiben dann weiterhin armutsgefährdet.
- Beruflich Rehabilitierte, die auf Grund der Rentenberechnungsformel keinen oder nur einen sehr geringen Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung erhalten, der nicht geeignet ist, die tatsächlich erlittenen Nachteile auszugleichen. Auch hier wird aus den Beratungsfällen deutlich, dass ein Teil der Betroffenen weiterhin armutsgefährdet bleibt.
- Verwaltungsrechtlich Rehabilitierte, die keine Zersetzungsoffer sind, jedoch rechtsstaatswidrige Eingriffe in das Gut Gesundheit erlitten. Ihr insbesondere psychischer Gesundheitszustand ist oftmals sehr schlecht und der Zugang zu Leistungen derart belastend, dass dieser Personenkreis ähnlich wie die Zersetzungsoffer häufig keine Anträge auf Anerkennung der Schädigungen stellt. Dies aus Furcht oder Wissen, dass sich durch die langwierigen Verfahren ihr Zustand eher verschlechtert. Für diese Gruppe fehlt jegliche Leistung und Lösung, sie ist jedoch außerordentlich betroffen.
- Verwaltungsrechtliche Rehabilitierte, die zwangsausgesiedelt wurden und auf Grund der Komplexität des Eingriffs Nachteile und Schädigungen in allen Lebensbereichen erlitten.

4. Kosten

Zum Zeitpunkt der Implementierung des BerRehaG und des VwRehaG 1994 schätzte der Gesetzgeber ein, dass es rund 70.000 Anspruchsberechtigte beruflich Rehabilitierte im Rentenalter geben wird und dass jährlich Versorgungsleistungen zunächst in Höhe von 10 Mio. DM anfallen werden. Bei Bestehen einer besonderen Bedürftigkeit schätzte der Gesetzgeber, würden ca. 7.000 Betroffene Ausgleichleistungen gemäß § 8 BerRehaG in Anspruch nehmen. Selbstverständlich konnte im Jahr 1994 nur geschätzt werden, denn die Umsetzung der Gesetze war am Beginn.

Seitdem sind 25 Jahre vergangen, dennoch haben sich die Grundlagen der Kostenermittlung nicht wesentlich verbessert. Im Zusammenhang mit den vorausgegangenen fünf Änderungsgesetzen konnte in keinem Fall eine verlässliche Kostenschätzung anhand statistischer

Daten erfolgen.

Es gibt nur wenige Ausnahmen, wie die Leistungen gemäß § 17a und § 18 StrRehaG oder die Anzahl der rehabilitierten Verfolgten Schüler, für die Datenerhebungen möglich sind. Deshalb verweisen alle parlamentarischen Initiativen zu den SED-UnBerG seit 1994 darauf hin, dass „eine zuverlässige Schätzung der durch die Gesetzesänderung entstehenden Kosten nicht möglich ist, da es an verlässlichen Daten fehlt.“ Was den Fachreferenten der Fraktionen und dem Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages nicht möglich ist, kann auch die Aufarbeitungsbeauftragte des Landes Brandenburg nicht erreichen. Die im Folgenden vorgenommenen Bewertungen möglicher Kosten beruhen auf Angaben der Bundesregierung, auf Zahlenhochrechnungen aus Angaben einzelner Länder und auf Auskünften der Rentenversicherung des Bundes sowie Deutungen von Zahlen aus dem Material des statistischen Bundesamtes. Auf einer solch inhomogenen und wagen Datenbasis kann es nur gelingen, einen ungefähren Eindruck von der Größe der jeweiligen Betroffenenengruppen und daraus zu schlussfolgernder Kosten zu vermitteln.

- **Verfolgte Schüler**
(Beruflich Rehabilitierte)

Aus der Justizstatistik des Bundesjustizamtes ist zu entnehmen, dass bis 2016 insgesamt **4.139** der Antragsteller einen positiven Bescheid als **Verfolgte Schüler** gemäß 3 § BerRehaG erhielten.

Die Landesbeauftragte schlägt vor, dieser Betroffenenengruppe analog zum § 17 a StrRehaG eine Ausgleichleistung zu gewähren, bei deren Berechnung bei Renteneintritt die Rente nicht als Einkommen angerechnet wird.

- **Empfänger des Ausgleichs von Nachteilen in der Rentenversicherung**
(Beruflich Rehabilitierte)

Aus der Justizstatistik des Bundesjustizamtes ist zu entnehmen, dass bis Ende 2016 endgültig positiv **71.516** Anträge auf **berufliche Rehabilitation**, davon 4.139 von Verfolgten Schülern, beschieden wurden. Ebenfalls 2016 registrierte die Deutsche Rentenversicherung des Bundes, dass sie an **20.080** anspruchsberechtigte beruflich Rehabilitierte im Rentenbestand eine **Rentenerhöhung** als Ausgleich von Nachteilen zahlt. Die Anzahl derjenigen, die trotz Rehabilitation keine Rentenerhöhung erhalten, ist nicht bekannt. Berücksichtigt man die eventuell Verstorbenen mit ca. 15.000, was sehr hoch angesetzt ist, dann bleiben ca. 56.000 beruflich Rehabilitierte, die eigentlich gesetzlich vorgesehen einen Rentenausgleich erhalten sollten. Tatsächlich sind es 2016 jedoch nur 20.080 Personen, die von dieser gesetzlichen Regelung profitieren. Wird berücksichtigt, dass noch nicht alle Rehabilitierten das Renteneintrittsalter erreicht haben, bleibt dennoch eine signifikante Betroffenenengruppe, die keinen Rentenausgleich trotz Rehabilitation erhält.

- **Bezieher von Ausgleichleistungen gemäß § 8 BerRehaG**
(Beruflich Rehabilitierte)

Die Anzahl der Bezieher von Ausgleichleistungen gemäß § 8 BerRehaG ist deshalb schwer zu ermitteln, da die antragsbearbeitenden Stellen die regionalen Sozialämter sind. Da die Mittel

für diese Unterstützungsleistung anteilig von den Ländern und von Bund finanziert werden, sind die Positionen in den jeweiligen Landeshaushalten nicht leicht aufzuspüren. Aus der Höhe der Mittelzuwendung kann jedoch dann auf die Anzahl der Empfänger geschlossen werden. In drei Bundesländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen konnte die Anzahl der Beziehung auf diesem Wege festgestellt werden.

Brandenburg:	103 Personen
Sachsen-Anhalt:	133 Personen
Sachsen:	220 Personen

Eine Hochrechnung aus dem Durchschnitt dieser Angaben ergibt für alle 16 Bundesländer einen geschätzten Personenkreis von **2.432 Empfänger** dieser Leistung zu den jetzigen gesetzlichen Konditionen, nämlich eine anerkannte Verfolgungszeit von mindestens 3 Jahre und wirtschaftliche Bedürftigkeit entsprechend SGB XII (doppelter Sozialhilfesatz). Demgegenüber ging der Gesetzgeber 1994 von voraussichtlich 7.000 Berechtigten aus.

Durch die Novellierung wird diese Zahl ansteigen, da die Zugangsbedingungen abgesenkt werden sollen und dann ein Verfolgungszeitraum von 180 Tagen ausreichend ist, um diese Leistung bei Bedürftigkeit zu erhalten.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass große Teile der Opposition der 70er und 80er Jahre in der DDR unter den beruflich Rehabilitierten und Zersetzungsoffern sind. Die SED hatte ihre Repressionsmethoden seit Mitte der 60er Jahre geändert, denn sie wollte internationale Anerkennung und sich daher nicht laufend für die Vielzahl politischer Häftlinge rechtfertigen müssen. Der Paradigmenwechsel der Repressionsmethoden führte zur Verstärkung der beruflichen Verfolgung und dem vermehrten Einsatz von Zersetzungsmaßnahmen, um oppositionelles Handeln nachhaltig zu unterdrücken. Viele der oppositionell Aktiven wurden in der Folge mit beruflicher Diskriminierung und Zersetzungsmaßnahmen überzogen, kamen jedoch oftmals nicht in Haft und partizipieren deshalb heute nicht von den Leistungen für politische Haftopfer. Sie, die insbesondere von den Leistungen des SED-UnBerG partizipieren sollten, erhalten dadurch kaum oder keine Unterstützung aus dem BerRehaG und dem VwRehaG, insbesondere nicht bei Renteneintritt, wenn sich die durch den Staat beruflich versagten Berufsjahre nochmals schmerzlich auswirken.

Angesichts dieser konkreten Lebenssituationen von beruflich Verfolgten plädiert die Landesbeauftragte für eine analoge Übernahme der Zugangsregelungen für monatliche Leistungen gemäß § 17a StrRehaG in den § 8 BerRehaG, bei deren Berechnung bei Renteneintritt die Rente nicht als Einkommen angerechnet wird. Das hätte Auswirkungen auf die Kosten, die jedoch angesichts des übersichtlichen und in den Folgejahren weiterhin rückläufigen Personenkreises zu betrachten sind.

- **Zersetzungsoffer**
(Verwaltungsrechtliche Rehabilitierte)

Die Anzahl der bis 2016 rehabilitierten Zersetzungsoffer liegt nicht vor, weshalb auch über die Höhe der notwendigen Haushaltsmittel bei der Einbeziehung dieser Betroffenenengruppe in die Ausgleichleistungen keine Aussage getroffen werden kann. Aus einem Gutachten der

Enquete-Kommission 5/1 des Brandenburger Landtags geht hervor, dass in den neuen Ländern bis **2010 insgesamt 10.346 Anträge auf verwaltungsrechtliche Rehabilitation positiv beschieden** wurden. Abzüglich der in diesem Zeitraum positiv beschiedenen 2.238 Anträge von Zwangsausgesiedelten und einiger anderer Verfolgungstatbestände kann angenommen werden, dass bis 2010 mit hoher Wahrscheinlichkeit ca. 7.000 Zersetzungsoffer rehabilitiert wurden. Ihre Rehabilitation erfolgte nach der Feststellung der Rehabilitierungsbehörden, dass die rechtsstaatswidrigen staatlichen Eingriffe in das Leben der Betroffenen geeignet waren, deren Gesundheit nachhaltig zu schädigen. Der gesetzlich vorgesehene Zugang zu Unterstützungsleistungen für diese Betroffenengruppe besteht in Leistungen aus dem BVG. Voraussetzung ist die Anerkennungen von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden durch die Landesversorgungsämter. Aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage (BT-Drucksache 18/13220) ist zu entnehmen, dass bundesweit im Jahr **2016 insgesamt 113 Personen**, die verwaltungsrechtlich rehabilitiert wurden, diese Leistungen erhalten haben. Bei der übergroßen Mehrzahl der 113 Empfänger dürfte es sich erfahrungsgemäß um Zersetzungsoffer handeln. Den ca. 7.000 rehabilitierten Zersetzungsoffern steht hier die Anzahl von 113 Leistungsempfängern dieser Betroffenengruppe gegenüber. Diese Diskrepanz macht deutlich, dass die gesetzlich vorgehaltenen Leistungen und deren Zugang diese Betroffenengruppe nur ungenügend erreicht und viele der insbesondere stark belasteten Betroffenen unberücksichtigt bleiben.

Die Landesbeauftragte geht davon aus, dass eine relevante Gruppe von anerkannten Zersetzungsoffern, keinen Antrag auf Anerkennung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden stellt. Die Dauer und die mit dem Verfahren verbundenen Begutachtungen lassen gerade die am stärksten gesundheitlich Eingeschränkten davor zurückschrecken. Hinzu kommt, dass dieser Personenkreis aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen in den meisten Fällen auch mit anderen gravierenden Einschränkungen in anderen Lebensbereichen konfrontiert ist.

Deshalb schlägt die Landesbeauftragte vor, dieser Betroffenengruppe analog zum § 17a StrRehaG eine Ausgleichleistung zu gewähren, bei deren Berechnung bei Renteneintritt die Rente nicht als Einkommen angerechnet wird.

- **Zwangsausgesiedelte**
(Verwaltungsrechtlich Rehabilitierte)

Als der Deutsche Bundestag die Rehabilitierungsgesetze 1991 und 1994 in Kraft setzte, war das gesamte Ausmaß der von SED und Stasi zu verantwortenden Diktaturschäden im Bereich der Zwangsausiedlungen noch nicht zu erkennen. Deshalb muss heute darüber nachgedacht werden, wie die Lebenssituation der Betroffenen nachhaltig verbessert werden kann. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes standen in der Frage der Entschädigung der Zwangsausgesiedelten für den Gesetzgeber lediglich Vermögensschäden im Mittelpunkt. Fast drei Jahrzehnte später wissen wir, dass die Zwangsausiedlungen für die Betroffenen nicht nur Vermögensverluste zur Folge hatten. Durch diesen staatlichen Gewaltakt wurden die Zwangsausgesiedelten ihrer oft jahrhundertealten wirtschaftlichen und sozialen Lebensgrundlage beraubt und aus ihrem sozialen Beziehungsgeflecht gerissen. Neben dem Verlust von Haus und Hof bedeutete es oftmals den Verlust der beruflichen Selbständigkeit. In vie-

len Fällen konnten die Betroffenen ihre berufliche Tätigkeit nicht mehr ausüben. In jedem Fall zerriss mit der Zwangsaussiedlung das soziale Netz, das aufgrund der bis zum Ende der DDR anhaltenden Stigmatisierung und der fortgesetzten politischen Repressalien in der Regel auch nicht neu geknüpft werden konnte. Diese Verluste führten zu dauerhaften materiellen Einbußen aber auch zu gravierenden psychischen Belastungen. Schwere, meist chronische Erkrankungen sind nicht selten die Folge.

Der Gesetzgeber hat bei der Verabschiedung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG) 1994 ausschließlich die Generation im Blick gehabt, die unmittelbar Eigentumsverluste erlitt. Nur diese hat bisher Zugang zu einer Rehabilitation gemäß §1 Abs.1 VwRehaG und damit Zugang zu Leistungen aus Rückgabe, Rückübertragung oder Entschädigung sowie aus dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Jedoch erlebten auch die Kinder und mitbetroffenen Angehörigen in gleicher Weise einen Bruch in der Lebensführung, Lebensqualität und der Zukunftsperspektive und auch sie waren bis 1989 politischer Diskriminierung ausgesetzt. Heute leiden sie deshalb unter denselben Folgen.

Auch im Hinblick auf die von Zwangsaussiedlung betroffenen Kinder und Angehörigen derjenigen, die gemäß § 1 Abs.1 VwRehaG rehabilitiert sind, hat der Gesetzgeber im Jahr 1997 nachträglich eine neue Rehabilitierungsmöglichkeit mit dem § 1a VwRehaG geschaffen. In diesen Fällen soll eine moralische Anerkennung des rechtsstaatswidrigen staatlichen Eingriffs festgestellt werden. Diese Rehabilitierungen sind ausdrücklich nicht mit Leistungen verbunden, weil ein ausgleichbarer Folgeschaden damals noch nicht im Blick war. Von Zwangsaussiedlung Betroffene, unabhängig ob sie nach § 1 Abs. 1 oder nach § 1a VwRehaG rehabilitiert wurden, verfügen heute auf Grund der Zwangsaussiedlung und deren Folgen wie alle anderen Rehabilitierten in den meisten Fällen über ein geringes Einkommen, leiden unter gesundheitlichen Verfolgungsschäden und sind schlecht in die Gesellschaft integriert, weil ihre Teilhabemöglichkeiten stark begrenzt sind.

Aus Sicht der Landesbeauftragten ist es deshalb dringend geboten, über den Vorschlag des Bundesrates hinaus, auch die Zwangsausgesiedelten in das System der Ausgleichsleistungen mit einzubeziehen. Die Landesbeauftragte schlägt deshalb vor, der gesamten Gruppe der Zwangsausgesiedelten, sowohl nach §1 Abs.1 als auch nach §1a VwRehaG Rehabilitierte, ebenso wie den Zersetzungsoffern eine Ausgleichsleistung in Anlehnung an § 17a StrRehaG zu gewähren, bei deren Berechnung bei Renteneintritt die Rente nicht als Einkommen angerechnet wird.

Beschluss des Landtages Brandenburg

**30 Jahre nach der friedlichen Revolution:
SED-Unrechtsbereinigungsgesetze novellieren,
um die soziale Lage ehemals politisch Verfolgter
der SBZ/DDR zu verbessern**

Der Landtag Brandenburg hat in seiner 52. Sitzung am 16. November 2017 zum TOP 12 folgenden Beschluss gefasst:

„Angesichts der vielfach sozial prekären Lage vieler ehemals politisch Verfolgter der SBZ/DDR soll denjenigen wirksamer geholfen werden, die sich weiterhin verfolgungsbedingt in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden und bisher nicht oder ungenügend unterstützt werden. Das geltende Bundesrecht bedarf hierfür der Änderung.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dieses Anliegen mittels einer entsprechenden Bundesratsinitiative zu unterstützen. Ziel muss es dabei sein,

- den Zugang zu monatlichen Unterstützungsleistungen insbesondere beim Renteneintritt zu verbessern und den Kreis der Berechtigten zu erweitern,
- die Beweiserleichterung bei der Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden zu verbessern und
- die Frist für das Auslaufen der Rehabilitierungsgesetze aufzuheben.“

Britta Stark
Die Präsidentin